Grundlagen des Familiennachzugs (nach dem AufenthG)

Mittwoch, 24. November 2022

Online via ZOOM

Veranstaltung im Rahmen der Fortbildungsreihe "Aktuelle Fragen des Familiennachzugs" (Diakonie, UNHCR, DCV)











Projekt Q — Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung



Volker Maria Hügel



Verena Wörmann



Kirsten Eichler



Andre Schuster



Claudius Voigt

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.





Andre Schuster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 18 Fax 02 51 / 1 44 86 - 10 schuster@ggua.de www.einwanderer.net www.ggua.de





Themen

- Definition: "Familie" im AufenthG
- Allgemeines und Übersicht: Familiennachzug
- Nachzug zu GFK-Flüchtlingen
- Nachzug zu national Geschützten
- Nachzug zu subsidiär Geschützten
- Aufnahme aus dem Ausland § 22 S. 1 AufenthG
- Nachzug zu Geflüchteten aus der Ukraine
- Visum- / Antragsverfahren





Grundlagen des Familiennachzugs





Der Familienbegriff im AufenthG

Familie = **Kernfamilie**:

- Ehegatt*innen und eingetragene Lebenspartner*innen
- minderjährige ledige (mjl) Kinder
- Eltern / Elternteile von deutschen mj/ Kindern
- Eltern / Elternteile von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
- + Eltern / Elternteile von dt. volljährigen Kindern





Exkurs: "Ledig"

"Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden." (§ 1303 BGB)

→ Geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten am 22.07.2017





Exkurs: "Ledig"

- § 1303 BGB gilt auch für Ehen, die nach ausländischem Recht geschlossen worden sind (vgl. Art. 13 II EGBG)
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren = Ehe unwirksam
- War eine*r der Ehegatt*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre = Ehe aufhebbar





Exkurs: "Ledig"

- Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen sind nicht unwirksam, sofern:
 - die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person vor dem Stichtag 22.07.1999 geboren wurde oder
 - die Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und keine*r der beiden Ehegatt*innen seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (vgl. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB)





Der Familienbegriff im AufenthG

- Geschwister, Großeltern, Enkel*innen, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten, Eltern von Volljährigen, Schwager und Schwägerin, etc. = "sonstige Familienangehörige"
- Es geht auch anders Familie im FreizügG/EU:

Ehegatt*innen, eingetragene Lebenspartner*innen, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, inklusive der Verwandten der Ehegatt*innen / eingetragenen Lebenspartner*innen (vgl. § 3 FreizügG/EU)





"Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung)."

(Nr. 36.2.0 AVwV AufenthG)





Allgemeines und Übersicht zum Familiennachzug





Definition – "Familiennachzug"

- Familiennachzug:
 - Erteilung eines Visums nach den §§ 27-36a AufenthG für im Ausland lebende Familienmitglieder sowie
 - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §§ 27-36a
 AufenthG für im Inland lebende Familienmitglieder
- Weitere verwendete Begriffe:
 - Kinder- / Ehegattennachzug
 - Aufenthalt aus familiären Gründen
 - Familienzusammenführung





Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36a) AufenthG

- § 27 Grundsatz des Familiennachzugs
- § 28 Familiennachzug zu Deutschen
- § 29 Familiennachzug zu Ausländern
- § 30 Ehegattennachzug
- § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- § 32 Kindernachzug





Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36a) AufenthG

- § 33 Geburt im Inland
- § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht
- § 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger
- § 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten





§ 29 Abs. 1 AufenthG – Familiennachzug zu Ausländern

- findet auf alle familiären AT nach den §§ 30-36a AufenthG Anwendung
- die stammberechtigte Person muss im Besitz eines Aufenthaltstitels sein (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)
- → Ausgenommen: Visum
- kein Nachzug zu Personen mit Aufenthaltsgestattung / Duldung
- es muss ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) → 10 m² / 12 m² (2.4.2 AVwV)
- § 5 AufenthG muss im Regelfall erfüllt sein

§ 5 Abs. 1 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen AT

"Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt idR voraus, dass

- 1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
- 1a. die Identität und (...) die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
- 2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
- 3. (...)
- 4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird."





§ 5 Abs. 2 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen AE

- "¹ Des Weiteren setzt die Erteilung einer AE, (…) voraus, dass der Ausländer
- 1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist u.
- 2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.
- ² Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. ³ (...)"





"Erleichterter" Nachzug zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten





§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

"¹ Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine AE nach § 23 Abs. 4 [Resettlement], § 25 Abs. 1 [Asylberechtigte] o. 2 [GFK],

eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt,

kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden."





§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

- "² In den Fällen des S. 1 <u>ist</u> von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn
- 1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines AT innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer AE nach § 23 Abs. 4 gestellt wird und (...)"





§ 29 Abs. 2 AufenthG – Fristwahrung

- "³ Die in S. 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt."
- → Frist beginnt mit Zustellung des Bescheides
- → fristgerechter Antrag bei der zuständigen ABH / "fristwahrende Anzeige" bei der Botschaft
- →bei Fristversäumnis kann im Ermessen (S. 1) von LUS und Wohnraumerfordernis abgesehen werden (vgl. Nr. 29.2.2.2 AVwV AufenthG)





Die fristwahrende Anzeige -Informationsportal nutzen

- Informationsportal des Auswärtigen Amtes
 - Generelle Informationen (Voraussetzungen) zum Nachzug zu Schutzberechtigten
 - Erstellen einer fristwahrenden Anzeige gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG
 - Verkürzter Visumantrag für (nur für Antragsteller*innen aus Syrien)
- https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start





§ 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

"² In den Fällen des S. 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

- 1. (...)
- die Herstellung der familiären LG in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer / seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist."
- → z.B. bei binationalen Paaren / Familien; oder bei Aufenthaltsrechten in anderen Staaten





Für alle anderen Drittstaatsangehörigen gilt:

Wohnraumerfordernis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 zwingend erforderlich!





§ 30 Abs. 1 AufenthG – Ehegattennachzug ab 18

- Erfüllung des Mindestalters von 18 J. gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1
- Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann gem. § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG davon abgesehen werden

• Achtung:

- war zum Zeitpunkt der Eheschließung eine*r der Ehegatt*innen unter 16 J. ist die Ehe in Deutschland nicht wirksam und somit auch kein Ehegattennachzug möglich
- → Ausnahmen: Geburt vor dem 22.07.1999 oder gemeinsame Einreise nach Erreichen der Volljährigkeit





§ 30 Abs. 1 AufenthG – Ehegattennachzug ohne A 1 Sprachkenntnisse

- "² S. 1 Nr. 2 [A 1 Nachweis] ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn
- der Ausländer, der einen AT nach § 23 Abs. 4,
 § 25 Abs. 1 o. 2, § 26 Abs. 3 o. nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt und

die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,"





§ 32 Abs. 2 AufenthG – Kindernachzug ohne C 1 / pos. Integrationsprognose

- "2Satz 1 gilt nicht, wenn
- 1. der Ausländer eine AE nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt oder
- 2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer LG lebender Ehegatte eine NE nach § 19, eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte oder AE nach §20 oder § 20b besitzt."





Maßgeblicher Zeitpunkt beim Kindernachzug – Antragstellung

"Für die Berechnung der Altersgrenzen maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung, nicht derjenige der Erteilung/Möglichkeit einer Erteilung im Falle einer Antragstellung, die tatsächlich nicht erfolgte.

Es müssen die Voraussetzungen der für dieses Alter maßgeblichen Rechtsgrundlage geprüft werden.

Im Anschluss kann bei mittlerweile eingetretener Volljährigkeit der Titel auch nach Maßgabe des § 34 II verlängert werden." (Nr. 32.0.1 AVwV AufenthG)





§ 33 AufenthG – Geburt im Inland

"Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, <u>kann</u> abweichend von den §§ <u>5</u>, <u>29 Abs. 1 Nr. 2</u> von Amts wegen eine AE erteilt werden, wenn <u>ein Elternteil</u> eine AE, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.

Wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile o. der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine AE, NE o. Erlaubnis zum DA – EU besitzen, wird dem im Bundesgebiet geborenen Kind die AE von Amts wegen erteilt. ...,





§ 36 Abs. 1 AufenthG – Elternnachzug zu UMF

"Den Eltern eines mj Ausländers, der eine AE nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder 2, eine NE nach § 26 Abs. 3 / nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt,

ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine AE zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält."

→bislang galt: keine gesetzliche aber biologische Antragsfrist, da Visum vor dem 18. Geburtstag erteilt sein muss





Die unendliche Geschichte ... des Elternnachzugs von anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen

EuGH Urteil, v. 12.04.2018, C-550/16

"Art. 2 Buchst. f iVm Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der RL 2003/86/EG des Rates … betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass ein DSA oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines MS und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als "Minderjähriger" iS dieser Bestimmung anzusehen ist."

BVerwG legt mit Beschluss vom 23.04.2020 - 1 C 9.19 dem EuGH wieder zur Klärung vor

→ Und wo stehen wir jetzt?

EuGH, Urteil vom 01.08.2022 - C-273/20, C-355/20 Deutschland gg. SW, BL und BC

"Elternnachzug möglich, wenn Kind vor Entscheidung über Antrag auf Familiennachzug volljährig wird"





Übrigens: Weitere Entscheidung durch den EuGH

Urteil vom 01.08.2022 - C-279/20 Deutschland gg. XC

"Für den Kindernachzug ist Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern maßgeblich"

→ Ende gut, alles gut?

- Zunächst nur Auswirkung auf (noch) laufende sowie neue Verfahren des FNZ
- Keine Berücksichtigung von Altfällen
- Gesetzesänderung im AufenthG notwendig





Praxisproblem: "Geschwisternachzug" nicht vorgesehen

- AufenthG kennt keinen "Geschwisternachzug"
- Rechtlich möglich für Geschwisterkinder, die sich noch im Ausland befinden sind deshalb nur:
- →§ 32 Kindernachzug zu den Eltern
- →§ 36 Abs. 2 sonst. Familienangehörige
- →§ 22 S. 1 Aufnahme aus dem Ausland
- Vorgaben des AA zur restriktiven Auslegung der Normen führen zu faktischer Verhinderung des Rechtsanspruchs auf Elternnachzug zu UMF





Lichtblick Koaltionsvertrag?

"Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen."

"Zum Ehepartner oder zur Ehepartnerin nachziehende Personen können den erforderlichen Sprachnachweis auch erst unverzüglich nach ihrer Ankunft erbringen."

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 111)

Entscheidende Frage: Wann?





Erschwerter Nachzug zu national Geschützten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)





Allgemeine Voraussetzungen

- 2 Jahre Besitz der AE, sofern Ehe bei AE-Erteilung noch nicht bestand (§ 30 I S. 1 Nr. 3 Buchst. d, e)
- LUS, ausreichender Wohnraum, A 1, Mindestalter 18 J. (bei Ehepartner*innen) bzw. C 1 o. pos. Integrationsprognose (bei Kindern ab 16 J.), Ausnahmen Sprachkenntnisse A 1:
- wegen k\u00f6rperlicher/geistiger/seelischer Krankheit o. Behinderung nicht in der Lage (\u00a7 30 I S. 3 Nr. 2)
- →Unzumutbarkeit / Unmöglichkeit im Einzelfall (§ 30 I S. 3Nr. 6)





§ 29 Abs. 3 AufenthG – Erschwerter Familiennachzug

"¹ Die AE darf dem Ehegatten und dem mj Kind eines Ausländers, der eine AE nach den

§§ 22, 23 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 besitzt,

nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD erteilt werden."





Kein Nachzug zu Inhaber*innen einiger humanitärer AE





§ 29 Abs. 3 AufenthG – Kein Familiennachzug

"² Ein Familiennachzug wird in den Fällen des

§ 25 Abs. 4, 4b und 5, § 25a Abs. 2,

§ 25b Abs. 4, § 104a Abs. 1 S. 1 und § 104b nicht gewährt."





Familiennachzug zu Subsidiär Schutzberechtigten





§ 36a Abs. 1 AufenthG

- "¹Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, *kann* aus *humanitären Gründen* eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden."
- "²Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der [einen sub. Schutzstatus] besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 [LUS] und § 29 Absatz 1 Nummer 2 [Wohnraumerfordernis] finden keine Anwendung."
- "³Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. ⁴Die §§ 22, 23 bleiben unberührt."





§ 36a Abs. 2 AufenthG

- "Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn
 - 1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
 - 2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
 - 3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder Eltern eine minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder [...]"





§ 36a Abs. 2 AufenthG

- "4. Der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers […]"
 - Schwerwiegend erkrankt
 - Pflegebedürftigkeit i.S. schwerer Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
 - Schwere Behinderung
- "[…] Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte […] vor."





§ 36a Abs. 2 AufenthG

 "²Monatlich können 1000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. ³Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen.





§ 36a Abs. 2 AufenthG: Integrationsaspekte – Was ist das nochmal?

- Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen:
 Kenntnisse der deutschen Sprache oder "anderweitige Aspekte, die für eine positive Prognose einer gelingenden Integration sprechen" +
- Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten: insb. LUS (inkl. des/der Nachziehenden), "besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung". +
- "Straftaten des subsidiär Schutzberechtigten unterhalb der in § 36a Absatz 3 Nummer 2 genannten Schwelle sind zu berücksichtigen; in besonderer Weise, wenn es sich um Intensiv- oder Mehrfachtäter handelt." –

(Vgl. Bundesrat Drucksache 175/18, S. 18)





§ 36a Abs. 3 AufenthG – Ausschlussgründe

- Ehe bestand noch nicht im Herkunftsland
- Stammberechtigte Person ist wegen vorsätzlicher Straftat zu Geldstrafe von mind. 50/90 TS
- Stammberechtigte oder nachziehende Person hat Handlung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 AufenthG begangen ("Gefährder", terroristische Bezüge)





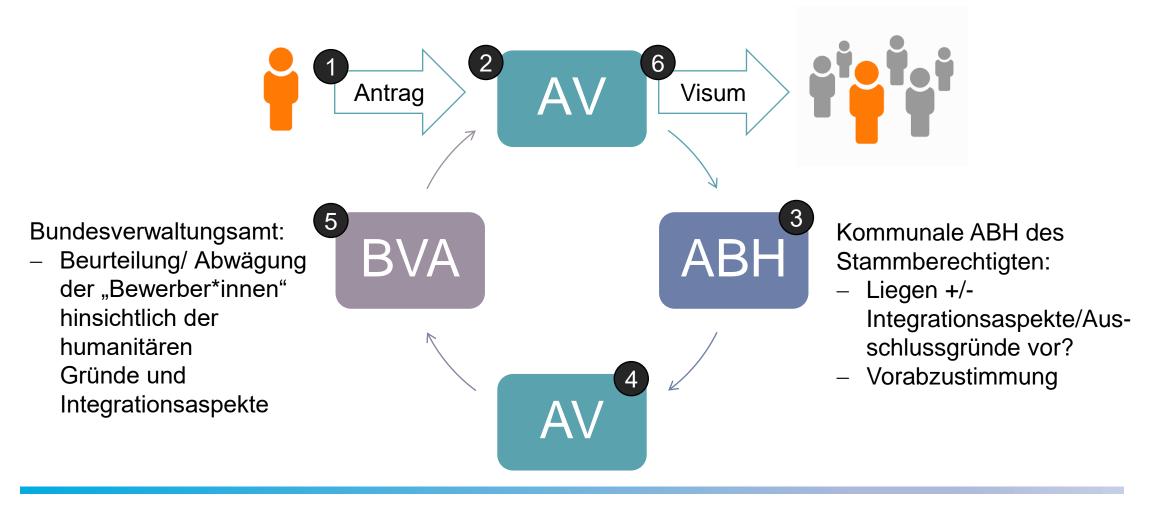
§ 36a Abs. 3 AufenthG – Ausschlussgründe

- Verlängerung der AE der stammberechtigten Person oder Erteilung eines anderen AT ist nicht zu erwarten
- Subsidiärer Schutz der stammberechtigten Person ist zu widerrufen oder zurückzunehmen
- Stammberechtigte Person hat eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt





Verfahrensablauf – Ein Überblick







Lichtblick Koalitionsvertrag?

"Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichstellen." (Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 111)

- Bedeutet? Fristwahrende Anzeige (3-Monats-Regelung)?, Abschaffung der Kontigentierung?, Änderung Ausschlussgründe?, Bundesverwaltungsamt weiterhin notwendig?
- Entscheidende Frage: Wann?





§ 22 Satz 1 AufenthG – (K)eine Alternative zum Familiennachzug





Alternative § 22 S. 1 AufenthG

"Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen [Alt. 1] oder dringenden humanitären [Alt. 2] Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden."

- →Alt. 1 spielt in der Praxis bis dato keine Rolle
- → Art. 8 EMRK (Schutz von Familie), UN-KRK (Kindeswohl, Recht auf Familie / beide Elternteile); UN-Zivil- und Sozialpakt?





Nr. 22.1.1.2 AVwV AufenthG – Dringende humanitäre Gründe

"Eine Aufnahme aus dringenden hum. Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet.

Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen."





Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan

Ein Überblick





Überblick zu Verfahren, Ablauf, etc. – Oder, was überhaupt bekannt ist...

- Ortskräfteverfahren über § 22 S. 2 AufenthG sowie regulärer Familiennachzug bleibt unberührt
- Registrierung/Meldung durch meldeberechtigte Stelle (aus der Zivilgesellschaft; z.B. eine MBE) mittels IT-Tool
 - Keine selbständige Listung möglich
 - Implementierung einer Koordinierungsstelle
 - Entscheidung über Aufnahmezusage erfolgt aber durch die BRD (BMI/ AA)
- Erste Phase: "Erfassung" bereits vorliegender Fälle (Bestandsfälle) bis zum 17.10.2022
- Neuanmeldungen erst zu "späterer" Phase vorgesehen





Familiennachzug zu Geflüchteten aus der Ukraine

Ein Überblick





Familiennachzug Ukraine: Familienbegriff

- Ukrainische Staatsangehörige,
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit internationalem Schutz oder gleichwertigem Schutz in der Ukraine
- Familienangehörige der o.g.
- Weiterführende Definition:
 - der Ehegatte einer o.g. Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind;





Familiennachzug Ukraine: Familienbegriff

- die minderjährigen ledigen Kinder einer der o.g. Personen oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt
- andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den "Massenzustrom" von Vertriebenen auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer o.g. genannten Person abhängig waren.





Familiennachzug Ukraine

- Konstellation 1: ein/e Familienangehörige/r befindet sich noch in der Ukraine
 - Einreise durch UkraineAufenthÜV bis zum 30. November 2022 möglich (ab Einreise für 90 Tage gültig)
- Konstellation 2: Trennung innerhalb der EU
 - Vereinfachte Familienzusammenführung innerhalb der EU für Inhaber*innen des vorübergehenden Schutzes
- Konstellation 3: Ein/e Familienangehörige/r befindet sich in einem Drittstaat
 - Wichtige Voraussetzung: Die Familie muss zuvor in der Ukraine anwesend bestanden haben!





Familiennachzug Ukraine: § 29 Abs. 4 AufenthG

- "(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und
- 1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
- 2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.





Familiennachzug Ukraine: § 29 Abs. 4 AufenthG

... Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige eines Ausländers, dem vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde, richtet sich nach § 36. Auf die nach diesem Absatz aufgenommenen Familienangehörigen findet § 24 Anwendung."



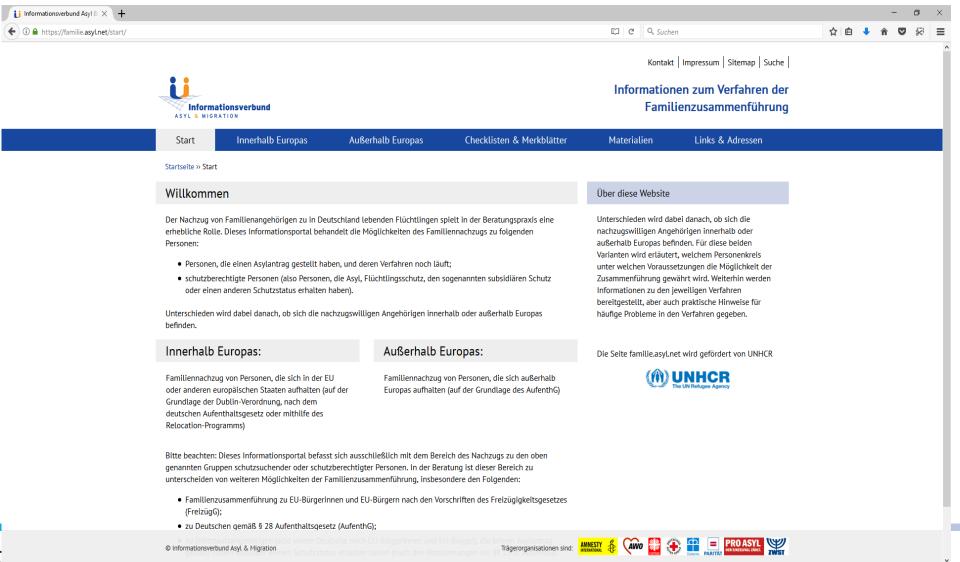


Das Visumverfahren





https://familie.asyl.net/start/







Zuständige Behörden

- Visumsantrag ist grundsätzlich persönlich bei der <u>deutschen</u> <u>Auslandsvertretung</u> zu stellen
- Zur Wahrung der 3-Monatsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist ein fristgerechter Antrag bei der ABH ausreichend (s.o.) – Antrag bei der Botschaft anschließend dennoch erforderlich
- Auslandsvertretung trifft Entscheidung über die Erteilung des Visums erst nach Beteiligung der zuständigen ABH (§ 31 AufenthV) – siehe Grafik





Visumserteilung im Kontext des regulären FNZ – Eine Übersicht







Terminvergabe und Antragstellung

Für die Buchung eines persönlichen Vorsprachetermins sind idR folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Reisepassnr. bzw. z.B. Registrierungsnr. UNHCR
- Kontaktinformationen (Telefon/E-Mail ggf Anschrift)
- ggf. Gültigkeitsdauer des Reisepasses (von-bis)

Für die Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache aller nachziehenden Familienangehörigen → idR auch alle Minderjährigen; bei UMF bevollmächtigte Begleitung erforderlich





Notwendige Dokumente im Regelfall

- Ausgefülltes + unterschriebenes Antragsformular
- Identitätsnachweis (idR Nationalpass)
- bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung im Einzelfall Reiseausweises für Ausländer möglich
- Nachweis über das Aufenthaltsrecht der in Deutschland lebenden Person → Kopie AT / BAMF-Bescheid + Termin ABH
- Kopie fristwahrende Anzeige/Antrag (§ 29 Abs. 2)
- Nachweis Verwandtschaftsverhältnis
- → Geburtsurkunden / Fam.-/Personenregister





Sonst. Nachweise Verwandtschaft

- Ersatzweise Dokumente (z.B. Familienbuch, Fotos)
- Eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person (oder Familienmitgliedern)
- Befragung von Zeug*innen
- eine Vor-Ort-Recherche durch VertrauensRA der Auslandsvertretung (z.B. durch Einsichtnahme in die im Herkunftsland geführten Register, Befragung von Personen aus dem persönlichen oder institutionellen Umfeld),
- DNA-Gutachten





Weitere Dokumente u.a. bei nicht privilegiertem Familiennachzug

- Nachweis über Einverständniserklärung des zurückbleibenden Elternteils (gem. Personensorge) bzw. Nachweis über Tod / "Verschollensein"
- Nachweis ausreichender Wohnraum
- Nachweis Lebensunterhaltssicherung inkl.
 Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über Sprachkenntnisse A 1 bzw. C 1
- Nachweis über außergewöhnliche Härte iSd § 36 Abs. 2 AufenthG





Möglichkeiten der Beschleunigung des Visumsverfahrens?

- In besonders gelagerten Einzelfällen: Bitte um Sondertermin z.B. bei besonderen humanitären / medizinischen Gründen / bei UMF auf Grund Kindeswohls oder drohender Volljährigkeit
- Vorabzustimmung der ABH (§ 31 III AufenthV)
- In dringenden Einzelfällen und keiner Rückmeldung durch die dt. Auslandsvertretung: Kontaktaufnahme mit Referat 509 oder dem Bürgerservice des Auswärtigen Amts





Rechtsmittel im Visumverfahren

- Ablehnung des Visumsantrages
- → Schriftliche Beschwerde gg die Entscheidung ("Remonstration") innerhalb eines Monats oder
- →direkt Klage gg Entscheidung innerhalb eines Monats beim VG Berlin
- Erneute Ablehnung (Remonstrationsbescheid)
- Klage gg Entscheidung innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin





Nützliche Links zum Visumverfahren

Informationsverbund Asyl & Migration

https://familie.asyl.net/start/

- Mit zahlreichen hilfreichen Links zu Adressen und Kontakten im In- und Ausland!
- Visumhandbuch des Auswärtigen Amts

https://www.auswaertigesamt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216369/ Visumhandbuch.pdf





"Wir gehen nicht unter in unseren Niederlagen, sondern in den Kämpfen, die wir nicht geführt haben."

Unbekannt

Vielen Dankl



Andre Schuster

schuster@ggua.de

www.einwanderer.net



